GROSSE KREISSTADT wangen im Allgäu

SITZUNGSVORLAGE

Gremium	**Gemeinderat** öffentlich am 08.06.2015	Drucksache Nr.	**2015/132**
		Federführung	Stadtbauamt
		Sachbearbeiter	Astrid Exo
		Stand	08.05.2015
		Aktenzeichen	632.22
		Mitwirkung	

Baurechtliche Entscheidung: Errichtung von zwei Werbetafeln als doppelseitige Anlage, Ravensburger Straße 58

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Sachdarstellung
Im März 2015 wurde die Errichtung von zwei Werbetafeln als doppelseitige Anlage auf dem Grundstück Ravensburger Straße 58 beantragt. Auf 1,4 m hohen Stützen sollen zwei Werbetafeln mit jeweils 3,89 m Breite und 2,87 m Höhe als doppelseitige Anlage errichtet werden.

Das Vorhaben widerspricht dem Bebauungsplan Waltersbühl I. Das Grundstück liegt in einem reinen Wohngebiet, die Werbetafeln haben keinen Bezug zum Gebäude, sondern es soll allgemeine Produktwerbung platziert werden. Dies ist als gewerbliche Nutzung einzustufen und im reinen Wohngebiet unzulässig.

Zudem sind nach § 12 Abs. 1 des Bebauungsplans Vorgärten zwischen Straße und Baulinie als solche anzulegen. Dem widerspricht eine Werbeanlage dieser Größe. Nach § 12 Abs. 3 des Bebauungsplans dürfen Vorgärten nicht zu Reklamezwecken genutzt werden.

Weiterhin soll die Anlage direkt an der Gehwegkante errichtet werden. Das Tiefbauamt benötigt für die Unterhaltung des Gehwegs aber einen Bereich von 50 cm neben dem Gehweg, der von baulichen Anlagen frei bleibt.

Der Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks hat Einwendungen erhoben: Die Werbeanlage schränke die Belichtung seines Gebäudes, besonders der Erdgeschosswohnung, erheblich ein. Außerdem werde die Sicht bei der Ausfahrt aus seinem Grundstück auf die viel befahrene Ravensburger Straße stark eingeschränkt, da die Werbetafeln direkt an den Gehweg grenzen. Die Abstandsflächen seien auch nicht eingehalten.

Die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind eingehalten, so dass auch eine

etwaige Einschränkung der Belichtung hinzunehmen ist.

Da Werbeanlagen im Vorgarten dieses Grundstücks nicht zulässig sind und Bedenken gegen eine Errichtung der Tafeln ohne Abstand zum Gehweg bestehen, soll das Vorhaben abgelehnt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen
Fotomontage